

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ravensburg - Alte Fassung vom 27.Juni 2011	Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ravensburg – Neue Fassung vom 12.Dezember 2011
<p>§ 35a Bemessung der Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(2) Einzelflächen werden erst ab einer Größe von 5 m² berücksichtigt. Wege werden erst ab einer Breite von 1 Meter berücksichtigt.</p> <p>(3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:</p> <p>a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9</p> <p>b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6</p> <p>c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3</p> <p>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</p> <p>(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. Die Flächen, die an Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).</p> <p>(5) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:</p> <p>a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;</p> <p>b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,0 m³ aufweisen).</p>	<p>§ 35a Bemessung der Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:</p> <p>a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9</p> <p>b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6</p> <p>c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer, Kiesschüttdächer 0,3</p> <p>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p>§ 37 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser 1,42 €</p> <p>2. Die Gebühr für Abwässer, die durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden beträgt je m³ Abwasser 1,29 €</p>	<p>§ 37 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser 1,50 €</p> <p>2. Die Gebühr für Abwässer, die durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden beträgt je m³ Abwasser 1,35 €</p>

3. Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche 0,44 €	3. unverändert
<p>§ 38b Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) Die Stadt beauftragt die TWS die Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen. Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen.</p>	<p>§ 38b Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) und die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG) Die Stadt beauftragt die TWS und die WVG jeweils in ihrem Versorgungsgebiet die Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen. Außerdem haben die TWS und die WVG die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen.</p>
<p>§ 38c Überlassung der Hebedaten 1. Die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) sind verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die Abwassergebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. 2. Die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler ist verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Abwassergebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt bzw. der beauftragten TWS mitzuteilen.</p>	<p>§ 38c Überlassung der Hebedaten Die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) und die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG) sind verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Schmutzwassergebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen.</p>
<p>§ 45 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Die Änderung vom 03.05.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Die Änderung vom 27.06.2011 tritt zum 01.01.2012 in Kraft. § 39a der Änderung vom 27.06.2011 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 2./16. Dezember 1991 außer Kraft.</p>	<p>§ 45 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Die Änderung vom 27.06.2011 tritt zum 01.01.2012 in Kraft. § 39a der Änderung vom 27.06.2011 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung vom 12.12.2011 tritt zum 01.01.2012 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 2./16. Dezember 1991 außer Kraft.</p>